

AMTSBLATT

des Abwasserzweckverbandes Marlow – Bad Sülze

Amtliches Bekanntmachungsblatt des Abwasserzweckverbandes Marlow – Bad Sülze

14. Jahrgang

Dienstag, den 09. Januar 2024

Nummer 1

Inhaltsverzeichnis:

Öffentliche Bekanntmachung des/der:

- Freigabe des Prüfberichtes über den Jahresabschluss 2022 des Abwasserzweckverbandes Marlow-Bad Sülze durch den Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern Seite 2
- Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses (RPA) des Abwasserzweckverbandes Marlow-Bad Sülze 2022 Seite 3
- Beschluss Nr. 1/2023 des Abwasserzweckverbandes Marlow-Bad Sülze über Feststellung des Jahresabschlusses 2022 und der Gewinnverwendung Seite 5
- Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers für den Jahresabschluss 2022 des Abwasserzweckverbandes Marlow-Bad Sülze Seite 8
- Beschluss Nr. 2/2023 des Abwasserzweckverbandes Marlow-Bad Sülze zur Erteilung der Entlastung des Vorstandsvorstehers sowie dem Betriebsführer der Wasser- und Abwasser GmbH -Boddenland- für das Wirtschaftsjahr 2022 Seite 15
- Beschluss Nr. 3/2023 des Abwasserzweckverbandes Marlow-Bad Sülze zur 9. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Gebührensatzung - Abwasserbeseitigung) Seite 17
- Beschluss Nr. 4/2023 des Abwasserzweckverbandes Marlow-Bad Sülze über den Zusammenschluss/Beitritt der Gemeinden Semlow und Schlemmin in den Abwasserzweckverband Marlow-Bad Sülze Seite 22

Hausgeber: Abwasserzweckverband Marlow – Bad Sülze, Der Vorstandsvorsteher, Am Markt 1, 18334 Bad Sülze. Verantwortlich für den amtlichen Teil: Der Vorstandsvorsteher. Redaktion: Andreas Brockmann (Telefon: 03821 - 89 32 20). Druck: Wasser und Abwasser GmbH Boddenland. Das Amtsblatt des Abwasserzweckverbandes Marlow – Bad Sülze erscheint unregelmäßig und liegt zur kostenlosen Mitnahme während der Öffnungszeiten im Dienstgebäude der Verwaltung der Stadt Marlow, 18337 Marlow, Am Markt 1 und während der Öffnungszeiten im Dienstgebäude Bad Sülze der Verwaltung des Amtes Recknitz-Trebeltal, 18334 Bad Sülze, Am Markt 1 aus.

Auf Wunsch kann das Amtsblatt des Abwasserzweckverbandes Marlow – Bad Sülze gegen Erstattung der Portokosten über die Verwaltung des Amtes Recknitz-Trebeltal, Dienstgebäude Bad Sülze, 18334 Bad Sülze, Am Markt 1 bezogen werden.

Feststellungsvermerk des Landesrechnungshofes Mecklenburg-Vorpommern“

Der Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern gibt mit Schreiben 30.08.2023 den Prüfbericht über den Jahresabschluss 2022 nach Durchsicht frei §14 Abs.4 KPG M-V).

Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern



Wasser und Abwasser GmbH
Boddenland

2/4BS747 04. SEP. 2023

T	X	BR
Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern, Mühlentwiete 4, 19059 Schwerin/VV	Rückspr.	Ablage

Abwasserzweckverband Marlow-Bad Sülze
c./o. Wasser und Abwasser GmbH "Boddenland"
Am Wasserwerk 2
18311 Ribnitz-Damgarten

Bearbeiter: Florian Kolm
Telefon: +49 (0) 385 7412-136
Fax: +49 (0) 385 7412-100
E-Mail: fkolm@lrh-mv.de
Ihr Zeichen:
GZ: 22A-13.0231-438/2022 - 48040/2023

Schwerin, 30. August 2023

Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022 nach Abschnitt III Kommunalprüfungsgesetz (KPG M-V)

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegend leitet der Landesrechnungshof gemäß § 14 Abs. 4 KPG M-V eine Ausfertigung des Prüfungsberichts des Abschlussprüfers über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022 weiter.

Bitte beachten Sie die Bestimmungen des § 14 Abs. 5 KPG M-V über die Bekanntgabe und Offenlegung dieser Unterlagen (vgl. auch Tz. 40 Grundwerk¹).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Dr. Sloot



Für die Richtigkeit:

.....
Kanzlei

¹Vgl. Grundwerk 2023 in der Fassung vom 14. Dezember 2022, veröffentlicht auf der Homepage des Landesrechnungshofes unter www.lrh-mv.de/Veroeffentlichungen/Rundschreiben-an-Wirtschaftspruefer/.

**Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses (RPA)
des AZV Marlow Bad Sülze 2022**

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat im Wirtschaftsjahr 2022 1 Sitzung durchgeführt.

In der Sitzung wurden folgende Themen erörtert:

1. Jahresabschluss 2021

Der Jahresabschluss wurde von der Wasser und Abwasser GmbH erstellt und von der Warth und Klein Thornton AG Rostock geprüft und freigegeben.

Eingeflossen in das Ergebnis war die Auflösung der Überdeckung aus den Vorjahren. Zum erstellten Wirtschaftsplan weicht das Ergebnis um 100 T€ ab.

Diskutiert wurden hierzu die Gründe, welche in den höher geplanten Umsatzerlösen liegen, hauptsächlich die Umsätze der Brennerei.

Bei den Kosten gibt es keine nennenswerten Abweichungen zum Plan.

Insgesamt schließt das Wirtschaftsjahr 2021 mit einem positivem Ergebnis von 366,8 T€ ab.

2. Vorkalkulation 2023

Es werden um Über- und Unterdeckungen rechtzeitig ausgleichen zu können, Gebührezeiträume entsprechend der Wirtschaftsjahre gebildet. Damit wurde für 2023 eine neue Vorkalkulation vorgelegt.

Die Kalkulation wurde durch die WTEB in Zusammenarbeit mit der Wasser und Abwasser GmbH erarbeitet und vorgestellt.

Die Kosten wurden im Durchschnitt der Vorjahre gebildet, eingeflossen sind die vorliegenden Kostensteigerungen in den einzelnen Kategorien in Höhe von 8-10%.

Die gestiegenen Energiekosten waren ein weiteres Thema.

Für 2023 stehen keine Überdeckungsbeträge mehr zur Verfügung, die Gebühr geht damit auf ein normales Maß zurück.

3. Wirtschaftsplan 2023

Aufgrund der neuen Kalkulation für 2023 ergeben sich neue Ansätze für die Erlöse.

Die Kosten entsprechen denen in der Vorkalkulation.

Das Ergebnis schließt positiv mit ca. 60 T€ ab.

Zukünftig werden Investitionen nur noch über Kredite zu finanzieren sein.

In den nächsten Jahren ist mit weiteren Gebührenerhöhungen zu rechnen.

4. Sonstiges

Hierbei ging es um das Thema der Versteuerung von Leistungen, welche nicht zu den hoheitlichen Aufgaben zählen.

Der AZV erbringt keine gewerblichen Leistungen außerhalb der hoheitlichen Leistungen und damit entfällt diese Thematik für den Zweckverband.



Herr Sarrazin
Mitglied RPA



Frau Grimm
Schriftführer

Beschlussvorlage

1/2023

für die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Marlow-Bad Sülze
am 11.12.2023

TOP-Nr.: 6

Gegenstand der Vorlage:

Feststellung des Jahresabschlusses 2022 und Gewinnverwendung

Begründung zur Einbringung der Vorlage:

Entsprechend § 28 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung „Feststellung des Jahresabschlusses, Entlastung der Betriebsleitung“ wird der Verbandsversammlung der geprüfte Jahresabschluss und Lagebericht zur Feststellung und Bestimmung der Verwendung des Jahresüberschusses vorgelegt.

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Marlow-Bad Sülze beschließt in ihrer Sitzung am 11.12.2023 die Feststellung des Jahresabschlusses 2022 sowie den Jahresgewinn in Höhe von 458,7 T€ auf neue Rechnung vorzutragen.

Erläuterungen zur Beschlussvorlage:

Der Jahresabschluss zum 31.12.2022 des Abwasserzweckverbandes Marlow- Bad Sülze wurde durch die Wasser- und Abwasser GmbH Boddenland erstellt. Die Prüfung des Abschlusses erfolgte durch den Wirtschaftsprüfer Jörg Ketelsen.

Mit Datum vom 30.06.2023 wurde durch den Prüfer der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt. Die Berichtsexemplare wurden mit der Einladung zur 2/2023 Vorstandssitzung den Mitgliedern des Vorstandes übergeben. Die Berichtsexemplare für die Mitglieder der Verbandsversammlung wurden mit der Einladung zur Verbandsversammlung übergeben. Der Gewinnverwendungsvorschlag entspricht den Ausführungen des Anhangs Anlage 3 Seite 5 „Gewinnverwendung“.

Es wird empfohlen, entsprechend des Beschlussvorschlages den Jahresabschluss 2022 festzustellen und den Gewinn auf neue Rechnung vorzutragen.

Vorschläge der Mitglieder der Verbandsversammlung zur Beschlussvorlage :

• ...

Beschluss:

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Marlow- Bad Sülze beschließt auf ihrer Sitzung am 11.12.2023 die Feststellung des Jahresabschlusses 2022 sowie den Jahresgewinn in Höhe von 458,7 T€ auf neue Rechnung vorzutragen.

Abstimmungsergebnis

Seite 2 von 2

Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder	:	23
davon anwesend	:	16
Ja- Stimmen	:	16
Nein- Stimmen	:	/
Stimmenthaltungen	:	/

Aufgrund § 24 Absatz 1 der Kommunalverfassung M-V waren folgende Mitglieder der Verbandsversammlung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen: keine

•

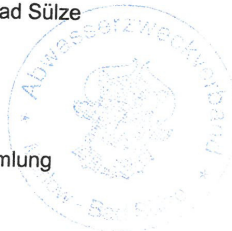
Dieser Beschluss erhält die Nummer: **1/2023**

Dettmannsdorf, den 11.12.2023

Abwasserzweckverband Marlow-Bad Sülze

Geiw

Vorsitzender der Verbandsversammlung



Anlagen:
Anlage 1: Jahresabschluss 2022

Hinweis:

Gemäß § 48 Abs. 3 i. V. m. § 161 KV M - V sowie § 16 Abs. 6 der Abwasserzweckverbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Marlow - Bad Sülze vom 14.10.2010, sowie § 16 Abs. 5 KPG wird auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen hingewiesen.

Der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2022 des Abwasserzweckverbandes Marlow - Bad Sülze und seine Anlagen liegen in der Zeit vom 09.01.2024 bis 06.02.2024 während der Öffnungszeiten im Dienstgebäude der Verwaltung der Stadt Marlow, 18337 Marlow, Am Markt 1 und während der Öffnungszeiten im Dienstgebäude Bad Sülze der Verwaltung des Amtes Recknitz-Trebeltal, 18334 Bad Sülze, Am Markt 1 zu jedermanns Einsichtnahme aus.

Gemäß § 154 in Verbindung mit § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Abwasserzweckverband Marlow-Bad Sülze

Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes**Prüfungsurteile**

Ich habe den Jahresabschluss des Abwasserzweckverband Marlow-Bad Sülze – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022, der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022, der Finanzrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus habe ich den Lagebericht des Abwasserzweckverband Marlow-Bad Sülze für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Mecklenburg-Vorpommern und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Verbandes zum 31. Dezember 2022 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Verbandsverordnung des Bundeslandes Mecklenburg-Vorpommern und den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

- 2 -

Anlage V

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erkläre ich, dass meine Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Ich habe meine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Meine Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes“ meines Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Ich bin von dem Verband unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und habe meine sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Ich bin der Auffassung, dass die von mir erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und der für die Überwachung Verantwortlichen für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Verbandsverordnung des Bundeslandes Mecklenburg-Vorpommern in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Verbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren habe sie die Verantwortung, Sachverhalte in

Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichtes, der insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Verbandsverordnung des Bundeslandes Mecklenburg-Vorpommern entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichtes in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Verbandsverordnung des Bundeslandes Mecklenburg-Vorpommern zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Die Verbandsversammlung ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Verbandes zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes

Meine Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Verbandsverordnung des Bundeslandes Mecklenburg-Vorpommern sowie den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu

- 4 -

Anlage V

erteilen, der meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichtes getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung übe ich pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahre eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifiziere und beurteile ich die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, plane und führe Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlange Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinne ich ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichtes relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Verbandes abzugeben.
- beurteile ich die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- 5 -

Anlage V

- ziehe ich Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Verbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls ich zu dem Schluss komme, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, bin ich verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, mein jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Ich ziehe meine Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum meines Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Verband seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteile ich die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes vermittelt.
- beurteile ich den Einklang des Lageberichtes mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Verbandes.
- führe ich Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehe ich dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteile die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen gebe ich nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

- 6 -

Anlage V

Ich erörtere mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die ich während meiner Prüfung feststelle.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Erweiterung der Jahresabschlussprüfung gemäß § 13 Abs. 3 KPG

Aussage zu den wirtschaftlichen Verhältnissen

Ich habe mich mit den wirtschaftlichen Verhältnissen des Verbandes i. S. v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 befasst. Gemäß § 14 Abs. 2 KPG habe ich in dem Bestätigungsvermerk auf meine Tätigkeit einzugehen.

Auf Basis meiner durchgeführten Tätigkeiten bin ich zu der Auffassung gelangt, dass mir keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die zu wesentlichen Beanstandungen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Abwasserzweckverband Marlow-Bad Sülze Anlass geben.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verbandes sowie die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

Verantwortung des Abschlussprüfers

Meine Tätigkeit habe ich entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720), Fragenkreise 11 bis 16, durchgeführt.

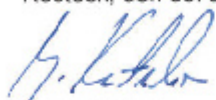
Meine Verantwortung nach diesen Grundsätzen ist es, anhand der Beantwortung der Fragen der Fragenkreise 11 bis 16 zu würdigen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse zu wesentlichen Beanstandungen Anlass geben. Dabei ist es nicht Aufgabe des

- 7 -

Anlage V

Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der gesetzlichen Vertreter und die Geschäftspolitik zu beurteilen.

Rostock, den 30. Juni 2023



Jörg Ketelsen

Wirtschaftsprüfer



Beschlussvorlage**2/2023**

für die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Marlow-Bad Sülze
am 11.12.2023

TOP-Nr.: 6**Gegenstand der Vorlage:**

Erteilung der Entlastung des Verbandsvorstehers sowie dem Betriebsführer der Wasser- und Abwasser GmbH Boddenland, für das Wirtschaftsjahr 2022.

Begründung zur Einbringung der Vorlage:

Entsprechend § 28 Absatz 2 der Eigenbetriebsverordnung „Feststellung des Jahresabschlusses, Entlastung der Betriebsleitung“ wird dem Verbandsvorsteher und der Betriebsleitung in einem gesonderten Beschluss die Entlastung erteilt.

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Marlow-Bad Sülze beschließt in ihrer Sitzung am 11.12.2023 die Entlastung des Verbandsvorstehers sowie der Wasser- und Abwasser GmbH Boddenland zu erteilen.

Erläuterungen zur Beschlussvorlage:

Der Jahresabschluss zum 31.12.2022 des Abwasserzweckverbandes Marlow-Bad Sülze wurde durch die Wasser- und Abwasser GmbH Boddenland erstellt. Die Prüfung des Abschlusses erfolgte durch den Wirtschaftsprüfer Jörg Ketelsen.

Mit Datum vom 30.06.2023 wurde durch den Prüfer der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt. Die Berichtsexemplare wurden mit der Einladung zur 2/2023 Vorstandssitzung den Mitgliedern des Vorstandes überreicht. Die Berichtsexemplare für die Mitglieder der Verbandsversammlung wurden mit der Einladung zur Verbandsversammlung übergeben.

Es wird empfohlen, entsprechend des Beschlussvorschlages die Entlastung dem Verbandsvorsteher sowie der Wasser- und Abwasser GmbH Boddenland zu erteilen.

Vorschläge der Mitglieder der Verbandsversammlung zur Beschlussvorlage :

- ...

Beschluss:

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Marlow-Bad Sülze beschließt in ihrer Sitzung am 11.12.2023 die Entlastung des Verbandsvorstehers sowie der Wasser- und Abwasser GmbH Boddenland.

Abstimmungsergebnis

Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder	:	23
davon anwesend	:	16
Ja- Stimmen	:	16
Nein- Stimmen	:	/
Stimmenthaltungen	:	/

Aufgrund § 24 Absatz 1 der Kommunalverfassung M-V waren folgende Mitglieder der Verbandsversammlung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen: keine

•

Dieser Beschluss erhält die Nummer: **2/2023**

Dettmannsdorf, den 11.12.2023

Abwasserzweckverband Marlow-Bad Sülze

Ullrich



Vorsitzender der Verbandsversammlung

Beschlussvorlage**3/2023**

für die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Marlow-Bad Sülze
am 11.12.2023

TOP-Nr.: 7**Gegenstand der Vorlage:**

Gebührenkalkulation 2023, 9. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung

Begründung zur Einbringung der Vorlage:

Entsprechend der durch die Bundesregierung beschlossenen Strompreisbremse für Unternehmen und Großabnehmer kommt es bei der Energie zu einer Entlastung, welche zeitnah an die Bürger weiter gegeben werden soll. Auf dieser Grundlage wurde neu kalkuliert.

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Marlow-Bad Sülze beschließt in ihrer Sitzung am 11.12.2023 die Gebührenkalkulation 2023, einschließlich der Strompreisbremse, geltend ab 01.01.2023. In diesem Zusammenhang beschließt die Verbandsversammlung die 9. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung

Erläuterungen zur Beschlussvorlage:

Die durch die Bundesregierung beschlossene Strompreisbremse wurde bei den Energiekosten berücksichtigt. Damit verringern sich die Kosten um die Höhe, welche zu einer generellen Minderung in den Gebühren führt.

Die Gebührenkalkulation 2023 einschließlich Strompreisbremse wurde mit Beschlussvorlage im Umlaufverfahren am 04.01.2023 den Verbandsmitgliedern übergeben.

Die Entlastung soll nach Möglichkeit zeitnah an die Bürger weiter gegeben werden, daher macht sich eine Korrektur der Gebühren erforderlich.

Der Umlaufbeschluss vom 13.01.2023 ist nicht gültig, daher kommt es zur erneuten Vorlage des Beschlusses.

Die neuen Gebühren wurden in der 9. Änderung der Gebührensatzung aufgenommen.

Vorschläge der Mitglieder der Verbandsversammlung zur Beschlussvorlage

• ...

Beschluss:

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Marlow-Bad Sülze beschließt in ihrer Sitzung am 11.12.2023 die Gebührenkalkulation 2023 sowie die 9. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung.

Seite 2 von 2

Abstimmungsergebnis

Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder	:	23
davon anwesend	:	16
Ja- Stimmen	:	16
Nein- Stimmen	:	/
Stimmenthaltungen	:	/

Aufgrund § 24 Absatz 1 der Kommunalverfassung M-V waren folgende Mitglieder der Verbandsversammlung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen: keine

•

Dieser Beschluss erhält die Nummer: **3/2023**

Dettmannsdorf, den 11.12.2023

Abwasserzweckverband Marlow-Bad Sülze

Ullrich



Vorsitzender der Verbandsversammlung

Anlagen:

Anlage 1:

Anlage 2:

Gebührenkalkulation 2023

9. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung

**9. Änderung der Satzung des
Abwasserzweckverbandes Marlow-Bad Sülze
über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung
(Gebührensatzung – Abwasserbeseitigung)**

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Marlow-Bad Sülze beschließt auf der Grundlage der §§ 2, 5, 151 und 154 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.07.2019 (GVOBl. M-V S.467) und der §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011, (GVOBl. M-V 2011, S. 777, 833) und des § 21 der Satzung des Abwasserzweckverbandes Marlow– Bad Sülze über die Entwässerung der Grundstücke (Abwassersatzung) vom 14.10.2010 mit Beschluss vom 11.12.2023 nachfolgende 9.Änderung:

Artikel I

1. § 3 Abs. 5 wird wie folgt geändert

§ 3

**Gebührenmaßstab und Gebührensatz bei
Benutzungsgebühren A für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung**

(5) Die Benutzungsgebühr A beträgt im

Kalkulationszeitraum
2023

Grundgebühr	11,70 €	pro BE	und	Monat
Verbrauchsgebühr	3,91 €	pro		m ³

Für die Einleitung von gering belasteten Abwässern von industriellen Einrichtungen (Leichtverschmutzer) beträgt im

Kalkulationszeitraum
2023

Verbrauchsgebühr 1,60 € pro m³

2. § 4 Abs. 3 wird wie folgt geändert

§ 4

**Gebührenmaßstab und Gebührensatz bei
Benutzungsgebühren B für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung**

(3) Die Benutzungsgebühr B beträgt im

Kalkulationszeitraum
2023

1,02 € pro m² versiegelter Grundstücksfläche

3. § 5 Abs. 3 wird wie folgt geändert

§ 5

**Gebührenmaßstab und Gebührensatz bei
Benutzungsgebühren C für Grundstückskläranlagen**

(3) Die Benutzungsgebühr C beträgt im

Kalkulationszeitraum
2023

a) Verbrauchsgebühr	29,65 € pro m ³ Fäkalschlamm
b) Transportgebühr	29,75 € pro m ³ Fäkalschlamm
c) Zusatzgebühr überlanger Schlauch	50,58 €
d) Zusatzgebühr Sonderfahrzeug	952,00 € pro Einsatztag

4. § 6 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

§ 6

**Gebührenmaßstab und Gebührensatz bei
Benutzungsgebühren D für abflusslose Sammelgruben**

(3) Die Benutzungsgebühr D beträgt im

Kalkulationszeitraum
2023

a) Verbrauchsgebühr	4,08 € pro m ³ Abwasser
b) Transportgebühr	32,13 € pro m ³ Abwasser
c) Zusatzgebühr überlanger Schlauch	50,58 €
d) Zusatzgebühr Sonderfahrzeug	952,00 € pro Einsatztag

Artikel II

Die 9. Satzungsänderung tritt rückwirkend ab 01.01.2023 in Kraft.

Hinweis

Gemäß § 154 in Verbindung mit § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten

Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Abwasserzweckverband Marlow-Bad Sülze geltend gemacht wird. Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Bad Sülze, den 11.12.2023



S. Schmidt
Verbandsvorsteher



Dienstsiegel

Beschlussvorlage

4/2023

für die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Marlow-Bad Sülze
am 11.12.2023

TOP-Nr.: 8

Gegenstand der Vorlage:

Zusammenschluss/Beitritt der Gemeinden Semlow und Schlemmin in den AZV Marlow-Bad Sülze

Begründung zur Einbringung der Vorlage:

Der Zweckverband hat die Beitrittsanträge der Gemeinden Semlow und Schlemmin zur Kenntnis genommen. Es sind nunmehr zwischen dem aufnehmenden Zweckverband und den beitretenden Gemeinden Vertragsverhandlungen zum Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages vorzubereiten. Die Aufnahme der Gemeinden zum nächst möglichen Zeitpunkt soll angestrebt werden.

Beschlussvorschlag:

1. Der AZV Marlow-Bad Sülze tritt in Aufnahmeverhandlungen mit den Gemeinden Semlow und Schlemmin.
2. Der Geschäftsführer des Geschäftsbesorgers Wasser und Abwasser GmbH Boddenland wird beauftragt, einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zum Beitritt der beiden Gemeinden zum Zweckverband vorzubereiten und auszuhandeln. Der Vertrag soll mit der unteren Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises abgestimmt werden.
3. Der Geschäftsführer des Geschäftsbesorgers Wasser und Abwasser GmbH Boddenland wird beauftragt, erforderliche Satzungsänderungen vorzubereiten.

Erläuterungen zur Beschlussvorlage:

Es stehen bei allen Abwasserbetrieben Kostenerhöhungen an, vor allem in den Bereichen Klärschlammabeseitigung, Kanalsanierung und instandhaltungsorientiertem Betrieb. Die kleineren Abwasserbetriebe würden ohne den Zusammenschluss eine erhebliche Gebührenerhöhung erfahren. Wenn sie jedoch durch den AZV aufgenommen werden, kann sich die Gebühr für alle Abnehmer auf ein sozial verträgliches Maß regulieren und stabilisieren. Zudem lassen sich Kosten im Verwaltungsbereich einsparen, was auch dem Zweckverband als aufnehmende Körperschaft zugute kommt.

Vorschläge der Mitglieder der Verbandsversammlung zur Beschlussvorlage

• ...

Beschluss:

1. Der AZV Marlow-Bad Sülze tritt in Aufnahmeverhandlungen mit den Gemeinden Semlow und Schlemmin

2. Der Geschäftsführer des Geschäftsbesorgers Wasser und Abwasser GmbH Boddenland wird beauftragt, einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zum Beitritt der beiden Gemeinden zum Zweckverband vorzubereiten und auszuhandeln. Der Vertrag soll mit der unteren Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises abgestimmt werden

3. Der Geschäftsführer des Geschäftsbesorgers Wasser und Abwasser GmbH Boddenland wird beauftragt, erforderliche Satzungsänderungen vorzubereiten.

Seite 2 von 2

Abstimmungsergebnis

Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder	:	23
davon anwesend	:	16
Ja- Stimmen	:	16
Nein- Stimmen	:	/
Stimmenthaltungen	:	/

Aufgrund § 24 Absatz 1 der Kommunalverfassung M-V waren folgende Mitglieder der Versammlung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen: keine

•

Dieser Beschluss erhält die Nummer: **4/2023**



Dettmannsdorf, den 11.12.2023

Abwasserzweckverband Marlow-Bad Sülze

Vorsitzender der Versammlung